

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-



Inserate kosten 3c
3gepaltene Pct.
Bei Wiederholungen entf.
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Cedernwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 40 .: 31. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brücken-
straße 106 .: Telephon: Amt Moritzplatz, 2120

Berlin, den 5. Oktober 1917

Für die Woche vom 7. bis 13. Oktober 1917 ist der 41. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Inhalt. Beitragsleistung. — Gewerbesteuerfreiheit heimarbeitender Portefeuille. — Drei Kriegsjahre der „Vollstufjorge“. — Bericht der 35. Sitzung der Schlichtungskommission für das Heeresausrüstungs-Gewerbe Groß-Berlins. — Stüchtlöhne für Maharbeiten. — Aus unserem Beruf. — Korrespondenzen. — Soziales. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Gewerbesteuerfreiheit heimarbeitender Portefeuille.

Die Frage, ob heimarbeitende Portefeuille zur Gewerbesteuer herangezogen werden können, dürfte nunmehr endgültig zugunsten der Steuerfreiheit entschieden sein. Im Offenbacher Industriebezirk werden, gestützt auf ein Urteil des Landgerichts Darmstadt, Portefeuilleshimarbeiter nicht mehr zur Gewerbesteuer veranlagt. Damit ist aber die strittige Angelegenheit noch nicht für alle übrigen Bundesstaaten erledigt. Wie erinnerlich, hat der Magistrat Neukölln einen Heimarbeiter zur Gewerbesteuer im Betrage von 18,75 M. pro Jahr herangezogen, mit der Begründung, er besitze eine wirtschaftliche Selbstständigkeit. Auf unsern Rat erhob der Betreffende Widerspruch beim Bezirksausschuß Potsdam, welcher auch dann den Heimarbeiter von der Gewerbesteuerpflicht freistellte (Urteil abgedruckt in Nr. 9 der „Sattler- und Portefeuille-Zeitung“ vom 2. März 1917). Gegen diese Entscheidung legte der Magistrat Revision beim Rgl. Preussisch. Obergerverwaltungsgericht ein, welches dann behufs Feststellung, ob das Arbeitsverhältnis des Heimarbeiters mit dem Fabrikanten auf Grund des Tarifvertrages geregelt ist, die Sache an den Bezirksausschuß zu Potsdam zurückverwies. Wenn ja, dann ist der Heimarbeiter von der Gewerbesteuer freizustellen. Die Entscheidungsgründe sind zur Beurteilung später eintretender Fälle so interessant, daß wir sie hier im Wortlaut zum Abdruck bringen:

„Der Lederarbeiter Göblich zu Neukölln war vom dortigen Magistrat für das Steuerjahr 1916 auf Grund der örtlichen Gewerbesteuerordnung nach dem Maßstabe des Ertrags zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen worden. Er begehrte mittels Einspruchs und nach dessen Zurückweisung im Wege der Klage Freistellung von der Steuer, indem er geltend machte, daß er für den Lederwarenfabrikanten Karl Wünsch lediglich als Heimarbeiter beschäftigt sei, daher kein stehendes Gewerbe betriebe. Der Bezirksausschuß gab dem Klageantrage statt.

Die hiergegen vom beklagten Magistrat eingelegte Revision erwies sich als begründet.

Nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes unterliegen den Gewerbesteuern in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet, die nach dem Gewerbesteuergebot vom 24. Juni 1891 zu veranlagenden „stehenden Gewerbe“. Diesen Rechtsbegriff des stehenden Gewerbes hat der Vorderrichter in seiner Darlegung, weshalb nach seiner Meinung der Kläger nicht als Unternehmer eines stehenden Gewerbes, sondern als Heimarbeiter anzusehen sei, verkannt.

Er führt folgendes aus: Wenn auch der Kläger keine bestimmten Arbeitsstunden innezuhalten habe und die Arbeit nicht notwendig selbst zu verrichten brauche, wenn er ferner auch keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliege und für ihn kein Recht und keine Pflicht zu weiteren Beschäftigung oder für die Einhaltung einer Kündigungsfrist bestehe, so könne er dennoch nicht als ein Hausgewerbetreibender erachtet werden, sondern müsse als Heimarbeiter gelten. Denn er habe tatsächlich die Arbeit selbst verrichtet, erhalte von der Firma Wünsch die sämtlichen Zutaten, beziehe denselben Stücklohn wie die Werkstattarbeiter, und arbeite nur für die Firma Wünsch. Es fehle ihm sonach die Eigenschaft eines Unternehmers; denn er trage nicht die Gefahr des Umsatzes der von ihm hergestellten Gegenstände, sondern liefere sie gegen einen im voraus vereinbarten Stücklohn an die genannte Firma ab. Nur derjenige, der auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (auf eigene Gefahr) arbeite, sei als Gewerbetreibender im steuerlichen Sinne anzusehen.

Allerdings erfordert der Begriff des stehenden Gewerbes die Selbstständigkeit des Unternehmers. Die Selbstständigkeit muß sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht vorhanden sein. Subjektiv selbstständig übt derjenige eine gewerbliche Tätigkeit aus, welcher sie auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betreibt. Das Erfordernis der objektiven Selbstständigkeit bedeutet die Ausgestaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu einer in sich abgeschlossenen, für sich bestehenden Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (vergl. Justizng. die Preussischen direkten Steuern, Band 3, 3. Auflage Seite 14/15 Anmerkung 5 D unter a und b; Justizng. Strub, das Preussische Gewerbesteuergesetz, 3. Auflage Seite 30; Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichts in Staatssteuerfällen Band 9 Seite 131, sowie Urteil vom 23. Mai 1913 im Preussischen Verwaltungsblatte Jahrgang 35 Seite 385). Die subjektive Selbstständigkeit ist keine wirtschaftliche, sondern eine rein persönliche. Sie besteht darin, daß der gewerblich Tätige arbeiten kann wann er will, daß er also keine bestimmten Arbeitsstunden innezuhalten hat, daß er die Arbeit nicht notwendig selbst zu verrichten braucht, sondern durch andere ausführen lassen darf, daß er keiner Disziplin des Arbeitgebers unterliegt, und daß für ihn, abgesehen von dem Falle einer besonderen Vereinbarung, kein Recht und keine Pflicht zur weiteren Beschäftigung oder für Einhaltung einer Kündigungsfrist besteht (vergl. Entscheidungen des Obergerverwaltungsgerichts in Staatssteuerfällen Band 14 Seite 401). Alle diese Voraussetzungen treffen nach der tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters auf den Kläger zu. Gleichwohl hat er sie — zu Unrecht — für unerheblich angesehen. Die Gründe, aus welchen er die subjektive Selbstständigkeit des Klägers verneint hat, sind nicht entscheidend. Ob dieser die Arbeit tatsächlich selbst verrichtet, ist nicht ausschlaggebend. Auch der Begriff des Hausgewerbetreibenden wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeit tatsächlich ohne die Mitwirkung von Hilfskräften geleistet wird. Ebensovienig stehen der Annahme eines Hausgewerbetriebs die Tatsachen entgegen, daß der Kläger von der Firma Wünsch die Zutaten geliefert erhält, daß er nur für diese Firma tätig ist und die Vergütung für seine Arbeit in Gestalt von Stücklohn erhält (vergl. die angezogene Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts in Staatssteuerfällen Band 14 Seite 402). Wenn der Vorderrichter dem Kläger die Eigenschaft eines selbständigen Gewerbetreibenden

den deshalb abpricht, weil er nicht die Gefahr des Umsatzes der von ihm hergestellten Gegenstände trage, daher nicht auf eigene Rechnung und Gefahr arbeite, so gibt er diesem Erfordernis eine unrichtige Deutung. Die Voraussetzung, daß die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr erfolge, bedingt nicht notwendig, daß die Waren selbst von dem Hersteller auf eigene Rechnung erzeugt und von ihm unmittelbar beim Publikum umgekehrt werden, daß also Gewinn und Verlust der Herstellung und des Umsatzes der Waren ihm zu Gute kommen oder zur Last fallen müssen. Dies ist auch bei den Hausgewerbetreibenden nicht der Fall. Auch bei ihnen trifft es zu, daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder verarbeiten (vergl. § 162 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 — Reichsgesetzblatt Seite 509). Das Entscheidende für die Annahme eines Hausgewerbes ist, daß die Arbeitstätigkeit als solche ein in sich selbstständiges Unternehmen bildet, daß sie also losgelöst aus dem Rahmen eines fremden Gewerbetriebs ausgeübt wird. Ist das der Fall, so wird die gewerbliche Arbeitstätigkeit auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit betrieben. Damit wird dem Erfordernisse der subjektiven Selbstständigkeit einer gewerblichen Tätigkeit, wie solche die Voraussetzung für das Vorliegen eines stehenden Gewerbes bildet, genügt. Ist dagegen anzunehmen, daß die Arbeitstätigkeit lediglich als Bestandteil eines fremden Gewerbetriebs, wenn auch an einer von dessen Betriebsstätte verschiedenen Arbeitsstätte, sich vollzieht, so liegt keine Hausindustrie, sondern Heimarbeit vor.

Die Vorentscheidung unterlag daher wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes der Aufhebung.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht sprachreif.

In der mündlichen Verhandlung vor dem erfindenden Gerichtshof hat der Rechtsbeistand des Klägers einen „gemäß der Vereinbarungen vom 8. und 19. Juni 1911 zwischen dem Verbands der Lederwarenindustriellen und dem „Verbands der Sattler und Portefeuille“ abgeschlossenen „Tarifvertrag der Berliner Reiccartikel- und Portefeuilleshimarbeiter“ mit der Behauptung überreicht, daß diese Abmachungen von dem Kläger und dem Fabrikanten Wünsch ihrem Vertragsverhältnis zu Grunde gelegt worden seien. Aus dem Inhalte dieses Tarifvertrages — so führte er dabei aus — ergebe sich, daß der Kläger von Wünsch nur als Heimarbeiter beschäftigt werde, also kein selbstständiger Gewerbetreibender sei. Wenn die Behauptung, daß jener Tarifvertrag nach dem Willen der vertragschließenden Parteien für die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen maßgebend sein sollte, zutrifft, so würde allerdings der Kläger nur als Heimarbeiter für den Fabrikanten Wünsch tätig sein. Der Tarifvertrag selbst bezeichnet in seinem Eintrage die Tragweite seiner Anwendung folgendermaßen:

„Zwischen der Vereinigung der Lederwaren- und Reiccartikelfabrikanten Berlins einerseits und dem Verbands der Sattler und Portefeuille andererseits wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen, welcher der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannten Ausdruck dafür sein soll, was für den Arbeitsvertrag im Portefeuillesh-, Reiccartikel-, Koffer-, Taschen- und Börzengewerbe Berlins und Umgegend als gerecht und billig (ortsüblich) festzuhalten ist.“

Dieser Umgrenzung seines Gegenstandes entsprechend regelt der Vertrag in seinen einzelnen Bestimmungen lediglich die Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter einschließlich der Heimarbeiter. Sein Inhalt bezieht sich dagegen nicht auf das Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden, die er beschäftigt. Im § 6 Ziffer 7 des Tarifvertrags wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Heimarbeiter fremde Arbeitskräfte nicht beschäftigen dürfen, mit Ausnahme eines Lehrlings und der eigenen Familienangehörigen. Damit wird ein Merkmal der mangelnden Selbständigkeit des Heimarbeiters hervorgehoben, welches ihn von dem Hausgewerbetreibenden unterscheidet. Daß der Tarifvertrag die rechtliche Grundlage seines Arbeitsverhältnisses bilde, hatte der Kläger schon im Einpruch geltend gemacht. Die behauptete Tatsache kann aber nicht als zugestanden angesehen werden. Dies darf nach § 79 des Landesverwaltungsorgans nur dann geschehen, wenn die Gegenpartei es unterlassen hat, eine Erklärung auf sie abzugeben. Die Vorchrift des § 79 a. a. O. greift also nicht Platz, falls die Gegenpartei, wenngleich sie — wie hier der Beklagte — in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausgeblieben war, bereits vorher die vorgebrachte Tatsache bestritten oder etwas Gegenteiliges behauptet hatte. Das war aber im vorliegenden Falle geschehen. Der Beklagte hatte bereits in den Schriftsätzen vom 9. November 1916 und 23. Januar 1917, sowie in der Revisionsschrift vom 20. Februar 1917 geltend gemacht, daß der Kläger die ihm vom Fabrikanten aufgetragene Arbeit nicht notwendig selbst zu verrichten brauche, sondern sie durch andere ausführen lassen dürfe. Wenn er auch tatsächlich nur in eigener Person für den Fabrikanten arbeite, so gehe daraus noch nicht hervor, daß er persönlich selbstständig sei. Dies würde — so führte der Beklagte aus — vielmehr erst dann der Fall sein, wenn er zu dem Unternehmer in einem Vertragsverhältnis stünde, welches ihn zu einer solchen Einschränkung zwingt. Solange ein solches Verhältnis nicht vorliege, siehe er dem Unternehmer nicht als Lohnarbeiter, sondern als selbständiger Gewerbetreibender gegenüber. Damit hatte der Beklagte in Abrede gestellt, daß zwischen dem Kläger und dem Fabrikanten Wunsch Abmachungen des Inhalts, wie solche in dem Tarifvertrage niedergelegt sind, abgeschlossen worden seien. Es bedarf also einer Beweiserhebung hierüber. Befuß ihrer Vornahme und demnachstiger weiterer Entscheidung war daher die Sache an den Bezirksauschuss zurückzuberweisen.

Der Vorderrichter wird in erster Linie etwa durch Vernehmung des Fabrikanten Wunsch darüber als Zeugen zu ermitteln haben, ob dem Beschäftigungsverhältnisse des Klägers ausdrücklich oder — als ortszüblich — stillschweigend der Tarifvertrag zu Grunde gelegt worden ist. In letzterer Beziehung kann erforderlichenfalls die Regelung der Vertragspflicht für die Krankenversicherung des Klägers, welche, je nachdem Hausgewerbe oder Heimarbeiter vorliegt, vom Geheie verschieden geordnet ist (vergl. §§ 186, 416, 466 ff. der Reichsversicherungsordnung), einen Fingerzeig bieten.

Der Magistrat Neufölln hat es auf die nochmalige Entscheidung des Bezirksauschusses nicht ankommen lassen, sondern schriftlich anerkannt, daß auf den Kläger der in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erwähnte Tarifvertrag vom 8. und 19. Juni 1911 Anwendung findet und er demnach nicht als Hausgewerbetreibender gilt. Demzufolge hat der Magistrat auch den Kläger für die Jahre 1916/17/18 von der veranlagten Gemeindegewerbesteuer freigestellt.

Drei Kriegsjahre der „Volksfürsorge“

Von Karl Hilkenbrand, M. d. R.

Das erste große Produkt der Zusammenarbeit der deutschen Gewerkschaften zur Ausgestaltung der sozialen Selbsthilfe der deutschen Arbeiterklasse, die gemeinnützige Volksversicherungs-Vereinigung „Volksfürsorge“, ist mit Zurecht auf eine weitere günstige Entwicklung in das vierte Kriegsjahr eingetreten.

Da diese Gesellschaft erst ein Jahr vor Ausbruch des Krieges, am 1. Juli 1913, ins Leben getreten war, konnte man die Befürchtung haben, daß durch den Krieg nicht nur die Organisation gestört, sondern der Bestand der ganzen Gesellschaft gefährdet werden könnte. Glücklicherweise haben sich jedoch diese Befürchtungen als unberechtigt erwiesen, da der Gesellschaft nicht nur das Vertrauen der Versicherten erhalten blieb, sondern auch nach kurzer Zeit der Störung und Stockung eine erfreuliche weitere Entwicklung eintrat. Daß das Bestreben, die Volksversicherung durch gemeinnützigen Betrieb von den vielbeschlagenen Nachteilen des Privatbetriebes zu befreien, berechtigt war und infolgedessen sehr starke Unterstützung bei der Arbeiterschaft fand, zeigt am deutlichsten der rasche Aufstieg der „Volks-

fürsorge alsbald nach ihrer Gründung. Am Schlusse des Jahres 1913, also nach knapp halbjährlichem Geschäftsbetriebe, betrug der Versicherungsbestand schon 70 125 Policen mit einer Versicherungssumme von 12 912 968 Mk. Von da bis zum Kriegsausbruch, 1. August 1914, gingen neu ein an Versicherungsanträgen 93 561 mit einer Versicherungssumme von 18 617 218,50 Mk. Der Versicherungsbestand Ende Juli 1914 betrug sonach schon 163 686 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 31 531 186 Mk.

Für eine Gesellschaft, die ihre ganze Innen- und Außenorganisation aus dem Nichts neu aufbauen und in Tätigkeit setzen mußte, die ihre ganze Werbe- und Verwaltungsbearbeitung aufzubauen hatte auf der freiwilligen und uneigennütigen Mitarbeit der in den Versicherungsbetrieb noch vollständig uneingeweihten Funktionäre der Gewerkschaften und Genossenschaften, ist dieses Resultat außerordentlich günstig, bei ungehörtem Fortgang der Arbeit wäre die „Volksfürsorge“ unzweifelhaft in kurzer Zeit ebenbürtig neben die größten deutschen Versicherungsgesellschaften getreten. Diese Hoffnungen wurden am 1. August 1914 durch den Ausbruch des Weltkrieges jäh zerstört. Zahlreiche Mitarbeiter und Angestellte in den Rechnungsstellen und im Hauptbureau hatten sofort bei der Mobilmachung ihre Arbeitsstelle zu verlassen. Das geschah an manchen Orten mit einer solchen Plötzlichkeit, daß einfach alles liegen und stehen blieb, und mühevoll Arbeit notwendig war, die Ordnung in der Organisation und dem Kassensystem wieder herzustellen. Die Angehörigen zahlreicher Einberufener waren im Augenblick vor vollständig ungewissen Erwerbs- und Einkommensverhältnissen gestellt. Sie glaubten, ihre eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können und stellten alle Zahlungen ein ohne Rücksicht darauf, daß sie damit ihrer erworbenen Rechte verlustig gingen.

Der Vorstand der „Volksfürsorge“ war klug genug, dieser Situation gegenüber nüchtern und entschlossen die Rechte der Versicherten zunächst ins Auge zu fassen und vor jeder Ueberstürzung zu warnen. Er traf alsbald Maßnahmen, die es allen Versicherten ermöglichten, ihre Versicherungen aufrechtzuerhalten und, wo sie bereits durch Einstellen der Prämienzahlung aufgegeben waren, sie entweder in Sparversicherungen umzuwandeln oder in der alten Höhe wieder in Kraft treten zu lassen. Diese Bemühungen hatten nach kurzer Zeit auch Erfolg, und es werden bei der „Volksfürsorge“ Schädigungen der Versicherten in erheblichem Maße nicht eintreten können.

Der Kriegsausbruch bewirkte naturgemäß auch eine Stockung der Verarbeit und des Neugeschäfts. Vom 1. August bis 31. Dezember 1914 konnten nur noch 4152 Versicherungsanträge eingebracht werden. Der gesamte Neuzugang im Jahre 1914 betrug 124 805 Versicherungen mit 20 804 125 Mk. Versicherungssumme, und trotz des durch den Ausbruch des Krieges eingetretenen erheblichen Abgangs schloß das Jahr 1914 mit 163 469 Versicherungen auf 25 615 271 Mk. Versicherungssumme ab, ein Resultat, das bislang wohl keine Gesellschaft in Deutschland nach einem 1½-jährigen Bestand, und dazu noch während eines solchen Krieges, zu verzeichnen hatte.

Auch im folgenden Jahre 1915 gingen die Einberufungen von Mitarbeitern der „Volksfürsorge“ nicht zurück. In manchen Rechnungsstellen wechselten die Rechnungsführer dreimal und mehr. Der Erfolg wurde immer schwieriger, und an manchen Orten ist es nur durch das opferbereite Eintreten zahlreicher Frauen möglich gewesen, das außerordentlich wichtige Eintastieren der Prämien aufrechtzuerhalten. Trotz aller dieser Schwierigkeiten stieg die Zahl der Neuanträge in diesem ersten vollen Kriegsjahre auf 10 569 mit über 2 000 000 Mk. Versicherungssumme. Der Bestand fest abgeschlossener Versicherungen betrug Ende 1915 171 312 Versicherungen mit 24 473 929 Mk. Versicherungssumme. Im Kriegsjahr 1916 zeigte sich ein Neuaufschwung. Der gesamte Zugang an Versicherungen stieg auf 26 952, so daß am Ende des Jahres 1916 ein Bestand an 191 736 fest abgeschlossener Versicherungen mit 28 468 029 Mk. Versicherungssumme zu verzeichnen war. Die so während der ganzen Kriegsdauer zu konstatierende Weiterentwicklung hat im Jahre 1917 noch eine weitere Steigerung erfahren. Bis zum 31. Juli d. J. waren schon wieder 20 289 Anträge zur Bearbeitung gebracht worden, so daß die „Volksfürsorge“ in diesem Jahre eine Antragsproduktion zu verzeichnen haben dürfte, um die sie von manchen alten Versicherungsgesellschaft beneidet werden wird. In der nunmehr abgelautenen dreijährigen Kriegperiode sind sonach im ganzen 58 504 Neuanträge mit 12 587 174 Mk. Versicherungssumme eingebracht worden.

Der günstigen Entwicklung des Neugeschäfts entsprach auch die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft. Die Prämienannahme, die im ersten halben Jahre — 1. Juli bis Ende Dezember 1913 — 180 492,56 Mk. betrug, stieg im Jahre 1914 auf 2 305 915,03 Mk. und im Jahre 1916 auf 2 357 553,25 Mk. Die Zinsen, die im Jahre 1913

25 126 Mk. betragen, stiegen 1914 auf 68 051,59 Mk., im Jahre 1915 auf 148 934,02 Mk. und im Jahre 1916 auf 221 888 Mk. Der Gewinn, der Ende 1913 66 066,22 Mk. betragen hatte, stieg 1914 auf 171 947,04 Mk., 1915 auf 148 815,79 Mk. und 1916 auf 217 421,27 Mk.

Die Aktionäre der „Volksfürsorge“ (Gewerkschaften und Genossenschaften) haben in den Jahren 1913, 1914 und 1915 auf die ihnen jahrgangsgemäß zustehende Verzinsung von jährlich 40 000 Mk. zugunsten der Versicherten verzichtet, und zwar im Jahre 1913 zugunsten der Gewinnreserve und in den Jahren 1915 und 1916 zugunsten des Kriegssparreferendums. Es war sonach der „Volksfürsorge“ möglich, trotz des Krieges die Reserven der Versicherten so erheblich zu fällen, daß jetzt der Gewinnreferendums, aus dem die zur Auszahlung gelangenden Versicherungssummen erhöht werden, auf 346 268,55 Mk. angewachsen ist. Der Kriegssparreferendums, der drei Monate nach Schluß des Krieges unter die Angehörigen der im Kriege gefallenen Versicherten zur Verteilung kommt, beträgt 110 212,31 Mk. Der gesetzliche Reservefonds ist auf 30 212,51 Mk. und der Fonds zur Bildung einer besonderen Reserve ebenfalls auf 30 212,51 Mk. angewachsen.

Aus diesem Ergebnis geht hervor, daß in allen Teilen des Reiches in der Arbeiterschaft der Wille besteht, diese ihre Versicherungsgesellschaft in einer Weise zu fördern, daß sie in wenigen Jahren imstande ist, die auf sie gelegten Hoffnungen zu erfüllen. Mit großen Opfern an Arbeit wird der Organisationsapparat der „Volksfürsorge“ so aufrecht erhalten werden, daß nach Abschluß des Krieges und nach der Rückkehr unserer Mitarbeiter aus dem Felde alsbald ein neuer Aufschwung der Arbeit und damit auch des Erfolges in Aussicht genommen werden darf. Unsere Kämpfer an den Fronten, die uns durch ihre heldenhafte Tätigkeit die Möglichkeit geben, im Innern des Landes die Arbeit für die „Volksfürsorge“ weiter zu führen, werden nach ihrer Rückkunft ihr Werk nicht nur erhalten, sondern weitergeführt vorfinden, und sie werden, dessen sind wir sicher, mit altem Eifer und treuer Hingabe sich dem Ausbau der „Volksfürsorge“ widmen.

Bericht der 35. Sitzung der Schlichtungskommission für das Heeresausrüstungs-Gewerbe Groß-Berlins.

1. Bei der Firma L. Lehmann, Akt.-Ges., werden zu den Zügeln der Kreuzleine aus Papierstoff (12. Nachtrag Post. 13) sehr lange Schnallklappen aus Leder angeheft, die vollständig mit der Hand durchgenäht sind. Die Schlichtungskommission beschließt, daß für die mehr zu leistende Handnäherei pro Zentimeter Naht 7/8 Pfennig gleich 90 Pfennig für die Leine zu bezahlen sind.
2. Erneut wird über die in der letzten Sitzung zurückgestellte Angelegenheit der Firma Willep, die Venderung der Munitionskörbe 98 (Post. 225 des Tarifs) betreffend, verhandelt.
- Der Stückpreis für die mit Gurthäften und Aufreißern versehenen Körbe wird auf 40 Pfennig pro Stück festgelegt.
3. Bei der Firma Fr. Erb, G. m. b. H., werden die Sitzkissen schweren Schläges aus Papierstoff von den Handarbeitern selbst mit Papierstoff eingestapelt. Der Preis für diese Mehrarbeit wird auf 2 Mk. pro Kissen festgelegt.
- Für die Verwendung schlechten Füllmaterials (Kaninchen-Haare) wird analog der bei der Firma Sindel getroffenen Vereinbarung empfohlen 30 Pf. pro Kissen zu vergüten.
4. Die in der vorigen Sitzung bereits besprochene Verwendung von Vulkanfibre-Stegen bei den Tornistern wird des allgemeinen Interesses wegen an die Zentral-Tariffkommission verwiesen. Dabei soll auch zugleich die Frage der Entschädigung für die Mehrarbeit bei Verwendung von Kaninchenfell an Stelle der Kalbfelle mit erörtert werden.
5. Keine Verständigung kann über den angemessenen Preis einer Vermittlerkasse aus Papierstoff (8. Nachtrag Post. 8) — vorgelegt von der Firma Cobau — und über ein Artfütteral aus Papierstoff — vorgelegt von der Firma Lerch — erzielt werden.
- Beide Ausrüstungsstücke werden zur Preisfestsetzung der Zentral-Tariffkommission überwiesen.
6. Für ein bei der Firma Lerch zur Anfertigung kommendes Feldbeil-Fütteral aus Leder wird ein Stückpreis von 1,25 Mk. festgelegt.
7. Von der Firma Sindel werden eine Reihe neuer Ausrüstungsstücke aus Papierstoff zur Festsetzung von Vorbehaltslöhnen vorgelegt. Da die Meinung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Bewertung der Handnäherei aber recht weit auseinander geht, und die Zentral-Tariffkommission voraussichtlich schon in den nächsten Tagen zusammentritt, soll diese Körperkassette gleich den endgültigen Preis dafür festlegen.

Stücllöhne für Näharbeiten bei Konfektionierung

von Gegenständen aus Wirk- und Webwaren, zu denen Stoffe aus Bastfaser (Leinen, Drillich, Segeltuche) verwendet werden.

Im Nachtrag 13 des Reichstarifs für das Lederausüstungsgewerbe wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die ab 1. September 1917 eingeführte Teuerungszulage auf Konfektionsnäharbeiten für das Wumba und die Artilleriewerkstätten bis auf weiteres keine Anwendung findet.

Um Irrtümer bei der Entlohnung zu vermeiden, welche Artikel unter Konfektionsnäharbeiten gemeint sind, bringen wir die durch Vertreter der Kgl. Artilleriewerkstatt Spandau, der Berliner Schlichtungskommission für das Lederausüstungs- und das Schneidergewerbe aufgestellte Liste mit dem zu zahlenden Stücllohnfuß hiermit zum Abdruck:

Stf. Nr.	Gegenstand	Gezeichnet auf	Stücllohnfuß	
			Mt.	Ps.
1	1 Beutel z. Winterflagge	M. V. n./M. Bl. 40	—	32
2	1 " z. Teilladungen f. F. S. 13	—	—	06,5
3	1 Bekleidungsstück, großer	M. G. R. IV. B. Bl. 15	—	22
4	1 Futterstück f. Proben	M. IV. 96 n./M. Bl. 16	1	05
5	1 " f. Proben f. M. G.	R. III. B. Bl. 2	1	05
6	1 " kleiner f. M. G.	R. III. B. Bl. 2	1	05
7	1 Schutzhülle f. 12, 15 u. 21 cm m. Stoffschlaufen	—	—	22
8	1 Schutzhülle f. 12, 15 u. 21 cm m. Gurtschlaufen	—	—	17
9	1 Reiterfutterstück	M. IV. 96 n./M. Bl. 22	1	26
10	1 Saß Winterflaggen m. Beutel	M. V. 96 n./M. Bl. 40	1	40
11	1 wasserdichter Bezug f. M. G. 08	R. IV. B. Bl. 1, 2	2	30
12	1 Tränkeimer, H., f. Art. u. Train	IV. 96 n./M. Bl. 16	—	54
13	1 " f. Zpf.	Tr. II. Bl. 46	—	54
14	1 Wassertragestück	M. IV. 96 n./M. Bl. 26	1	60
15	1 Behälter zum Wassertragestück	M. IV. 96 n./M. Bl. 26	—	30
16	1 Paar Trachtentücher z. Armeestattel	B. IV. Bl. 29a	—	40
17	1 Patronenüberzug f. 10 cm Patr.	—	—	25
18	1 Mantelstück	M. G. R. III. Bl. 3	—	27
19	1 Siebfleisch f. M. Wg. 96 n./M.	M. V. 96 n./M. Bl. 31	—	33
20	1 " f. St. Wg. 96/09	M. V. 96 n./M. Bl. 31	—	33
21	1 " f. Lbm. u. Pdwg.	I. 3. 3692	—	33
22	1 " f. B. Wg. 98. 09	I. 3. 3679	—	33
23	1 " f. Achsfische 96 n./M.	M. V. 96 n./M. Bl. 33	—	55
24	1 " f. Achsfische 98/09	M. V. 98/09 Bl. 11	—	55
25	1 " f. Beob. Wg. 02	M. V. 96 n./M. Bl. 44	—	60
26	1 Heberzug f. Genienblatt	M. IV. 96 n./M. Bl. 1. 18	—	50
27	1 Schutzband f. 21 cm	—	—	05
28	1 Schutzdecke z. Bodtragestättel	V. R. 2988	—	15
29	1 Schutzdecke, großer	M. V. 96 n./M. Bl. 8	1	50
30	1 " kleiner	M. V. 96 n./M. Bl. 3	1	50
31	1 " f. Proben f. Feldb.	M. V. 96 n./M. Bl. 8	2	—
32	1 " f. Proben f. M. G.	M. IV. B. Bl. 19	2	—
33	1 Tasche z. Liederungsabürfte	M. V. Bl. 55	—	40
34	1 Geschüßrohrdecke f. f. 12 cm R.	M. V. Bl. 39	—	70
35	1 " f. lg. 15 cm Rgf. u. 15 cm Rgf.	B. V. Bl. 9	—	70
36	1 Geschüßrohrdecke f. 21 cm Mrs.	B. V. Bl. 83	1	10
37	1 Tornistertuch f. M. G. Komp.	B. IV. Bl. 15	2	70
38	1 Werkzeugabeutel	—	—	25
39	1 Plane f. Pdwg. 87	B. III. Bl. 147	4	—
40	1 " f. Fußb. M. Wg. 02	B. III. Bl. 339	5	10
41	1 " f. Pdwg. 96/09 u. Lbm. Wg. 96/09	—	6	80
42	1 Plane f. Zpf. Lbm. Wg. 96/12	I. 3. 3709	5	40
43	1 " hinterer des Gürtelw.	B. III. Bl. 657	3	75
44	1 " f. Pdwg. 02	B. III. Bl. 471	4	80
45	1 " f. Vorratsw. f. F. 26	B. III. Bl. 355	3	—
46	1 " f. Vorratsw. 10 cm R. 04	B. III. Bl. 372	3	—
47	1 " f. Pdwg. 08	M. G. R. II. B. Bl. 65	4	60
48	1 " f. L. Rtwg.	B. III. Bl. 111	4	70
49	1 " f. Tornister d. f. F. S. M. Wg.	B. III. Bl. 681	2	65
50	1 Plane z. Beob. Wg. f. Feldb.	M. III. 96 n./M. Bl. 119	1	95
51	1 " z. Mun. Wg. 96 n./M.	M. III. 96 n./M. Bl. 80	1	50
52	1 " bordere, z. Schanzzeugf. d. Gürtelw.	B. III. Bl. 657	1	15

Stf. Nr.	Gegenstand	Gezeichnet auf	Stücllohnfuß	
			Mt.	Ps.
53	1 Plane f. Fußb. Karre	II. R. 7983	2	20
54	1 " f. Fußb. M. Wg. 94 u. f. M. Wg. 01	B. III. Bl. 230	4	75
55	1 Munitionstransportw. (ohne St. Wg.)	M. III. 88 Bl. 26	4	70
56	1 Plane f. 2. B. Wg. 96 n./M.	M. III. 96 n./M. Bl. 161	4	20
57	1 " f. M. Wg. 73/96	M. III. 96 n./M. Bl. 229	1	—
58	1 " f. Leiterw. 09	V. F. C. Bl. 13	5	75
59	1 " f. f. F. S. M. Wg.	B. III. Bl. 681	2	65
60	1 " f. Pd. u. Lbm. Wg. 94	B. IV. 88 Bl. 12	4	—
61	1 " f. Tornisterraum d. Mrs. Pr.	—	2	75
62	1 " f. 2. B. Wg. 98/09	I. 3. 3680	6	50
63	1 " f. Pdwg. 08, f. M. G.	R. II. B. Bl. 75	4	75
64	1 " f. M. G. Wg. 12	V. R. 1848	—	90
65	1 " f. M. Wg. 98	M. III. 98/09 Bl. 111	1	86
66	1 " f. 1. u. 2. B. Wg. 73/96	—	—	—
67	1 Plane f. 1. u. 2. B. Wg. 88/96	M. III. 96 n./M. Bl. 271	1	50
68	1 " f. Pd. u. Lbm. Wg. 96/12	M. III. 96 n./M. Bl. 315	1	50
69	1 " f. 1. B. Wg. 96 n./M.	I. 3. 3709	5	40
70	1 " f. 1. Pr. Wg. 95	M. III. 96 n./M. Bl. 139	1	50
71	1 " f. Schmiebewg.	Pr. 95. Bl. 11	4	60
72	1 " f. Prov. Wg. 08/15	B. III. Bl. 111	4	70
73	1 " f. Gerätewg. 05, f. F. S.	M. G. R. II. B. Bl. 75	4	75
74	1 Deckstreifen z. Vorhang f. f. F. S. Pr. 02	V. F. C. 23	4	60
75	1 Vorhang f. f. F. S. Pr. 02	B. III. Bl. 433	—	14
76	1 Heberzug z. Feuerleitungsplan	B. III. Bl. 433	1	—
77	1 Leuchtpatronentafel	B. IX. Bl. 4	—	60
78	1 Leinwandunterlage z. Sattelfleisch	—	—	62,5
79	1 Heberzug z. Kranentrage 13	M. IV. 96 n./M. Bl. 10	3	23
80	1 " z. Unterlage für Batteriepläne 90°	Feldblazar. Ger. Bl. 4	3	50
81	1 Heberzug z. Unterlage für Batteriepläne 120°	B. IX. 29	—	70
82	1 Heberzug z. Meßplanunterlage	B. IX. 8	—	70
83	1 Sandsack f. Feldb.	B. IX. Bl. 57	1	55
84	1 " f. Fußb.	M. R. 96 n./M. Bl. 31	—	20
85	1 " f. M. G.	B. IV. Bl. 2	—	12
86	1 Hebegurt f. 12 cm Gesch. o. Umreihen	V. 3. 2017	—	13
86a	1 " f. 12 cm Gesch. m. Umreihen	—	—	03
87	1 Ziehquart f. M. G. Handw.	—	—	03,5
88	1 Gurthalter aus Gurt m. Bindestrang	V. R. 3008	—	05,5
89	1 Hebegurt f. 15 cm lange o. Umreihen	B. IV. Bl. 30	—	30
89a	1 " f. 15 cm lange m. Umreihen	—	—	03
90	1 " f. 12 cm Gesch. o. Umreihen	—	—	03,5
90a	1 " f. 12 cm Gesch. m. Umreihen	—	—	03
91	1 " f. 15 cm kurze ohne Umreihen	—	—	03
91a	1 Hebegurt f. 15 cm kurze mit Umreihen	—	—	03,5
92	1 Schwellfleisch f. gew. Zpf. f. Train	II. Bl. 18	—	19
93	1 Wagenplan 5 x 3 m	—	—	20
94	1 " 5 x 4 m	—	—	30
95	1 " 6 x 4 m	—	—	45
96	1 Plane z. Rettungswg. I	B. IV. Bl. 301	5	20
97	1 " z. Rettungswg. II	B. IV. Bl. 310	5	40
98	1 " 5 x 5 m	B. V. Bl. 105	6	20

Das Nähmaterial hat der Arbeitgeber kostenlos zu liefern. Die Arbeitslöhne mit Ausnahme der Stf. Nr. 27 sind einschließlich Umreihen, Wenden und Ausstreichen berechnet. Bei Ausgabe der Arbeit ist im Lohnbuch die genaue Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Tarifverzeichnis anzugeben. Berlin, den 1. Oktober 1917.

Die Auskunftsstelle des Lederausüstungsgewerbes. Felix Cobau. Alfred Niesel.

Hus unserm Beruf.

Lederzuschneidestelle Bielefeld. In Bielefeld wurde die Zuschneidestelle gegründet für Hannover, Westfalen, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Schaumburg-Lippe und Schaumburg-Deimold. Geschäftsführer wurde Herr Philipp Gotthmann. Den Aufsichtsrat bilden: Karl Wöfer, i. Fa. Engelhard u. Co., Münster i. Westf., 1. Vorsitzender; Wilhelm Schmidt, i. Fa. W. Schmidt, Hannover, 2. Vorsitzender; Paul Lohmann, Direktor der Lohmann-Werke u. Co. in Bielefeld; Max Schwabe, i. Fa. S. Schwabe Söhne in Barel; Aug. Berger, i. Fa. Friedrich Schrader, Hannover; Graupner, i. Fa. Bremer Karosserie-Werke, Bremen.

Die Zuschneidestelle für das Großherzogtum Hessen wurde am 27. September in Offenbach a. M. gebildet und Herr Carl Buisse als verantwortlicher Leiter bestätigt, welcher sich bereit erklärte, die Leitung ehrenamtlich zu übernehmen.

Keine Niesengehälter bei den Zuschneidestellen. In einer Reihe von Tagesblättern ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die Geschäftsführer der amtlichen Lederzuschneidestellen Gehälter bis zu 6000 Mark den Monat beziehen. Der Vorstand der Zuschneidestellen-Gesellschaft macht demgegenüber bekannt, daß die Geschäftsführer für ihre Bemühungen, Stellung von Räumen und Maschinen eine Entschädigung von 2 Proz. des zur Verwendung gelangenden Lederwertes, jedoch nicht mehr als 2000 Mark pro Monat, Entschädigung erhalten. Einzelne Herren haben die Leitung der Zuschneidestellen ehrenamtlich, ohne jede Vergütung übernommen. Andere leisten zugunsten gemeinnütziger Stiftung Verzicht auf jede Entschädigung.

Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. und Offenbach a. M. (E. 1. 10.) Aus den in Frankfurt a. M. und Offenbach a. M.

am 4. resp. 5. September stattgefundenen Versammlungen ist noch im Bericht nachzutragen, daß in beiden Versammlungen auch zum Ablauf des Reichstarifes für das Lederausüstungsgewerbe Stellung genommen wurde, die an beiden Orten das gleiche Ergebnis zeitigte. In der auf die diesbezüglichen Ausführungen des Kollegen Höf folgenden Diskussion wurde betont, daß der Reichstarif eine Anzahl Mängel und Lücken aufweise, welche in einem Neuausschluß zu beheben seien. Insbesondere wurde die Ungleichheit der Affordlöhne hervorgehoben, die es verlohne, daß der tüchtigste Sattler auf manche Ausüstungsstücke bei aller Anspannung seiner Arbeitskraft nur sehr schlecht verdienen kann. Man erklärte sich darum für eine Kündigung des Reichstarifes, wünscht aber eine Erneuerung unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche und Befreiung der geringen Mischstände. Die notwendigen Schritte hierzu sollen dem Zentralvorstand und der Zentral-Tariffkommission einstweilen überlassen

bleiben, doch wird erwartet, daß dem am Reichstafel interessierten Kollegen Gelegenheit zur Mitarbeit am Aufbau des Vertrages gegeben wird.

Soziales.

Ortskrankentag. Am 17. und 18. September fand in Dresden der 22. Ortskrankentag statt. Die sonst alljährlich abgehaltenen Tagungen der Ortskrankentassen waren während des Krieges ausgefallen; im Juli 1914 war der 21. Ortskrankentag in Darmstadt abgehalten worden. Die diesmalige Tagung war von etwa 600 Delegierten besucht, die über 530000 Versicherte vertraten. Neben Vertretern verschiedener Behörden war auf diesem Tagung zum ersten Male auch der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, erschienen. Er hielt den einleitenden Vortrag über Zukunftsaufgaben der Krankentassen. In seinen Ausführungen behandelte er die Aufgaben der Krankentassen im Kampfe gegen die Tuberkulose, die Trunksucht und die Geschlechtskrankheiten. Im Zusammenhang damit kam er auf die Wohnungsfürsorge zu sprechen, die gleichfalls eine Aufgabe der Krankentassen sei. Eine neue Aufgabe ist die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Große Aufmerksamkeit müsse der Mütter- und Säuglingsfürsorge zugewendet werden.

Dieses letztere Thema wurde anschließend von Dr. Kott (Berlin) noch eingehender behandelt. Ueber Fürsorge für Jungenfranke referierte Oberstabsarzt

Dr. Beschörner (Dresden) und über Fürsorge für Geschlechtskranke Sanitätsrat Dr. Cohn (Dresden). Schließlich hielt noch Dr. Brann (Berlin) einen Vortrag über die fachärztliche Behandlung der chronischen Weiden. Die Forderungen der Krankentassen hinsichtlich der Verringerung der Reichsversicherungsordnung erörterten Justizrat Dr. Maher (Frankenthal) und Rechtsanwält Dr. Baum. Die Referenten forderten die Ausdehnung der Versicherungspflicht bis zu einem Einkommen von 4000 Mk. und der Versicherungsberechtigung bis 6000 Mk. Ferner Ausdehnung der Leistungen der Krankentassen besonders hinsichtlich der Wochenhilfe und bessere Wahrung der Selbstverwaltung. Diesen Forderungen stimmte die Versammlung zu. Dagegen entschied sie sich im Gegensatz zu den Referenten, welche auch Betriebskrankentassen, wenn sie mindestens 3000 Mitglieder haben, zulassen wollten, dafür, daß es nur allgemeine Ortskrankentassen geben soll.

In der Ärztefrage wurde nach einem Vortrag des Geschäftsführers Lehmann (Dresden) eine Entschließung angenommen, in welcher die wirtschaftlichen Ziele des Leipziger Ärzteverbandes als mit den Grundlagen der Krankenversicherung unvereinbar bezeichnet werden. Ueber die Arzneiverforgung der Krankentassen referierte Braß (Kernscheid). Er besprach die Preistreiberie auf dem Arzneimittelmarkt, gegen die sich die Krankentassen durch Selbsthilfe schützen müßten. Bei diesen Bestrebungen fanden sie aber nicht die Unterstützung der maß-

gebenden Behörden. Die von dem Redner vorgeschlagene Entschließung wurde angenommen.

Dem Vorschlage, mit möglicher Beschleunigung eine Ruhegehaltsversicherung der deutschen Krankentassen ins Leben zu rufen, wurde zugestimmt. Nach Erledigung einiger innerer Organisationsangelegenheiten erfolgte die Wahl des Vorstandes. Zu Vorsitzenden des Hauptverbandes deutscher Ortskrankentassen wurden Fräßdorf und Rechtsanwält Bendorff (Dresden) wiedergewählt. Der nächste Ortskrankentag wird in Kassel abgehalten.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

In Dresden beträgt von der 40. Beitragswoche (1. Oktober) ab der Beitrag für männliche Mitglieder 80 Pfennig.

Sterbetafel.

Berlin. Am 22. September verstarb unser langjähriger Mitglied, der Militärsattler Theodor Meißner, 76 Jahre alt. Im Lazarett verstarb der Kollege Otto Schmidt, 40 Jahre alt.

Dresden a. M. Am 29. September verstarb unser langjähriges Mitglied, der Portefeuller Jean Puth, 57 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Zür sofort oder später ein

tüchtiger zuverlässiger Vorarbeiter

für Koffer und Reisewarenartikel bei dauernder Beschäftigung gesucht.

Karl Barth, Lederwarenfabrik, Waldbröl (Rhd.).

Sattlerinnen u. Sattler

auf Papiergeschirre und andere leichte Arbeiten finden sofort dauernde Beschäftigung.

Hermann Thieme, Magdeburg-Nst., verl. Inslebenerstr.

Lederschwärze

in anerkannt erstklassiger Beschaffenheit liefert gegen Nachweis der Seereslieferung

Chemische Fabrik Cöthen, Cöthen-Anhalt.

Sattler

auf Militärarbeit stellt sofort ein.

Heinrich A. Grebenstein, Abt. Militärausrüstungen, Hannover.

Messer mit Handhobel

erspart viel Zeit und Arbeit wie eine Hobelmaschine, à Stück 3 Mk., Hobel allein 2,50 Mk.

Vertreter gesucht.

M. Landau, Fürth i. B., Bükenstr. 4.

Sattler

auf Militärarbeit (Zornister, Patronentaschen und dergl.) für dauernde Beschäftigung gesucht.

Richard Hänel, Militäreffektenfabrik, Dresden, Pillnitzer Str. 5.

Sattler auf Militärarbeiten

gesucht. **Karl Schlüter, Militäreffektenfabrik, Kaiserlautern.**

Tüchtige Zuschneider, Stanzer und Ausschläger,

Sortiererinnen

werden eingestellt. Vorerst nur schriftliche Meldungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit sind einzureichen bei der

Zuschneidestelle II der Lederindustrie Berlin,

Max Reinhardt,

Köpenicker Str. 10 a.

Treibriemensattler, Nähriemenschneider

gesucht von

Frdr. Hanncke jun., Tegel, Hauptstr. 21.

Dauernde Beschäftigung.

Verband der Sattler und Portefeuller.

Verwaltungsstelle München!

Samstag, den 13. Oktober

Quartalsversammlung.

Tagesordnung:

Rechnschaftsbericht. — Vorgesprechung zur Abänderung des Reichstafel. — Vorgesprechung zur Erhöhung des Mitgliederbeitrages zur Haupt- wie Lokalkasse. — Kommissionsberichte.

In Anbetracht der äußerst wichtigen Tagesordnung ist vollzähliges Erscheinen aller Kollegen und Kolleginnen unbedingt notwendig.

Die Ortsverwaltung.

Kunt-Rissenmacher

gesucht.

C. Leschen & Co.,

Fabrik für Militär-Lederausrüstung,
Köln-Nippes, Geldernstr. 46.

Sattler

auf Zornister und Geschirre gesucht.

C. Leschen & Co., Fabrik f. Militär-Lederausrüstung
Köln-Nippes, Geldernstraße 46.

Tüchtige Sattler

auf Sigtiffen, Geschirre usw. stellen ein

Edmund Boehm & Co., Berlin,
Hausvogteiplatz 12, 3. Hof.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität

Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

— Gegründet 1880. —

Preislisten S. P. gratis und franko.